96 Nbl AS 1998-4

NACKENHEIMER
HEIMATKUNDLICHE SCHRIFTENREIHE

Heft 4

Der rote Berg von Nackenheim

von Dr. W. Weiler

Nackenheim unter Kölner und Mainzer Herrschaft

von Dr. A. Gerlich

Herausgegeben vom Heimat- und Verkehrsverein
Nackenheim am Rhein
1952

NACKENHEIMER
HEIMATKUNDLICHE SCHRIFTENREIHE

Heft 4

Der rote Berg von Nackenheim

von Dr. W. Weiler

Nackenheim unter Kölner und Mainzer Herrschaft

von Dr. A. Gerlich

Herausgegeben vom Heimat- und Verkehrsverein
Nackenheim am Rhein
1952

Durch das Entgegenkommen der freiwilligen Feuerwehr Nackenheim, die uns durch ihre Unterstützung die Drucklegung ermöglichte, kann zu ihrem 60jährigen Jubiläum bereits Heft 4 der Nackenheimer heimatkundlichen Schriftenreihe herausgegeben werden. Wir sagen der freiwilligen Feuerwehr Nackenheim unseren aufrichtigen Dank für das anerkennenswerte Verständnis, das sie unserer heimatkundlichen Arbeit damit entgegengebracht hat.

Unser besonderer Dank gilt auch den beiden Verfassern dieser Schrift, Herrn Dr. W. Weiler, Worms und Herrn Dr. A. Gerlich, Mainz-Weisenau. Wir freuen uns, in ihnen die ersten auswärtigen Mitarbeiter für unsere Schriftenreihe gewonnen zu haben, die durch ihre Beiträge unsere Arbeit an der Ortskunde von Nackenheim wesentlich ergänzen und unter neue bedeutungsvolle Gesichtspunkte stellen.

Die Redaktion: W. Lang — J. Struck

Druck: Traumüller Oppenheim

1952

DER ROTE BERG VON NACKENHEIM

Von Dr. W. WEILER

Das Wahrzeichen der Nackenheimer Landschaft ist der rote Berg, den die Geologen den „Niersteiner Horst" nennen. Er bildet die Fortsetzung des Nordpfälzer Berglandes, des sogenannten Pfälzer Sattels, und streicht, allerdings mehrfach unterbrochen, quer durch Rheinhessen, um zwischen Nackenheim und Nierstein in einer Breite von 7—8 km den Rhein zu erreichen.
Sein Gestein bildete sich im Perm am Ende der erdgeschichtlichen Altzeit. Kurz vorher waren in Europa die karbonischen Alpen aufgefaltet worden, deren östlicher Flügel in einem nach Norden gerichteten Bogen Deutschland durchzog; seine noch stehenden, durch Abtragung niedriger gewordenen Reste bilden die Mitteldeutsche Gebirgsschwelle.

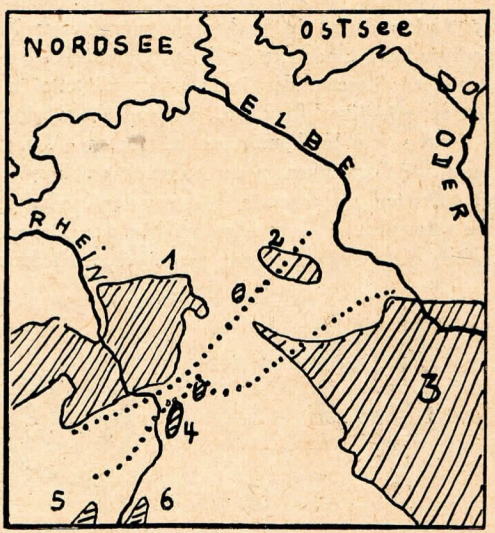

Abb. 1

Mit Beginn des Perms brachen bereits während der Auffaltung in den karbonischen Alpen angelegte Mulden tiefer ein und erzeugten einen langgestreckten, durch die Gebirgsmitte verlaufenden Graben, der von der Saar bis nach Thüringen hinein sich erstreckte. Man nennt ihn den Saar-Selke-Graben. (Abb. 1). Da während der Permzeit ein trocken-warmes Klima herrschte, fehlte es an größeren Wasserläufen, um den von den Gebirgsflanken niederrieselnden Schutt aus dem Trog abzutransportieren; er blieb

liegen und häufte sich im gleichen Maße an, wie der Boden sank. Aus der Mächtigkeit der Schuttanhäufung, die gegen 2000 m beträgt, ergibt sich das Ausmaß der Absenkung des Saar-Selke-Grabens. In die Lockermassen drang den größeren Bruchlinien entlang aus der Tiefe Magma ein, größtenteils ohne die Oberfläche zu erreichen. Heute ist der Verwitterungsschutt durch Sickerwassertätigkeit und Gebirgsdruck zu Schiefern und meist rötlich gefärbten Sandsteinen verfestigt, deren Farbton dem Gestein und seiner Bildungszeit, dem unteren Perm, die alte bergmännische Bezeichnung „Rotliegendes" eingetragen hat. Leuchtend rot sind allerdings nur die jüngsten Schichten, jene feinkörnigen Sandsteine und tonigen Rötelschiefer, welche die höhere Abteilung des Niersteiner Horstes aufbauen. Ihre Verwitterung gibt einen Boden, in dem die edle Rebe vorzüglich gedeiht. Von jeher war es daher Brauch, die Weinberge von Zeit zu Zeit zu „kiesen", d. h. mit Rötelschiefer zu düngen. Auch heute noch liegen in der Gewann Rehbacher Steig kleinere Brüche, in denen man die Schiefer zu diesem Zweck gewinnt. Beim Absuchen der Schutthalden entdeckte darin ein geologisch interessierter Primaner einige Platten mit merkwürdigen Eindrücken auf der Oberfläche. Prof. Schmidtgen vom Naturhistorischen Museum der Stadt Mainz erkannte in den größeren Abdrücken Fährten primitiver Reptilien, während die übrigen sehr feinen und zierlichen Spuren von Insektenbeinen herrührten (Abb. 2). Die überaus reichen Funde, die Schmidtgen in der Folgezeit durch systematische Ausgrabungen barg, gestatten, ein genaueres Bild von der Landschaft am Ende des Rotliegenden zu entwerfen, als es vordem möglich war. Der aufgefüllte Saar-Selke-Graben glich einer Halbwüste mit periodischen Niederschlägen. Nach

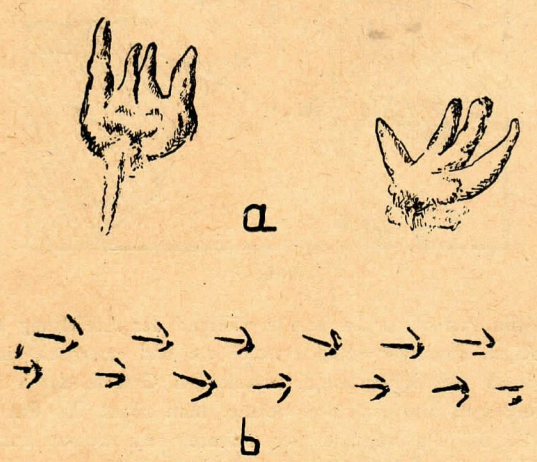

Abb. 2

den ersten Regengüssen ergrünten die durchfeuchteten Flächen, wie man es auch heute noch in ähnlich gearteten Landstrichen Zentralasiens beobachtet, und bedeckten sich mit einer mehr oder weniger üppigen Vegetation, während an anderen Stellen, in flachen, pfannenförmigen Vertiefungen das Regenwasser sich zu Tümpeln und Pfützen ansammelte. Wie seicht diese Gewässer waren, beweist die vielfach gewellte Oberfläche der Schieferplatten; sie spiegeln getreulich den leichten, winderzeugten Wellengang wieder, der bis zum Grund der Wasserlachen reichte und den Schlamm, aus dem die tonigen Schiefer hervorgegangen sind, gleichsinnig umformte. Auf die aus langem Trockenschlaf erwachte Tierwelt übten die Wasserlachen eine geradezu magische Anziehungskraft aus; von allen Seiten strömten die Tiere den Tümpeln zu, um dort zu laichen oder auf Raub auszugehen, wobei selbst die zartesten Insektenfüße beim Kommen und Gehen in dem zähen, feuchten Feinschlamm am Rande des einschrumpfenden Tümpels ihre Spuren zurückließen.

Im mittleren Tertiär brach der Oberrheingraben ein und trennte die bisher zusammenhängenden Massive des Schwarzwaldes und Wasgenwaldes sowie der Hardt und des Odenwaldes von einander. Im Norden stießen die tertiären Bruchlinien auf die permischen des Saar-Selke-Grabens und belebten sie aufs neue im angrenzenden Bereich. Infolgedessen erweiterte sich der Oberrheingraben nach Osten und Westen zum Mainzer Becken. Wetterau und Hessische Senke setzten den Grabeneinbruch fort bis zum Nordmeer, das damals Belgien und Norddeutschland bedeckte, und im Süden fand der Oberrheingraben Anschluß an den Vorläufer des Mittelmeers. Von beiden Seiten brach das Meer in die Senken ein und verwandelte das zusammenhängende Grabensystem in eine schmale Meeresstraße, die Mittel- und Nordmeer mit einander verband. Wo es an steilen Küsten anbrandete, setzte das Meer grobe Gerölle und Sand ab, in stillen Buchten und im tieferen Wasser des Beckeninneren dagegen einen feinen dunklen Ton, der in gleicher Ausbildung auch am Rupelflüßchen in Belgien ansteht und deshalb Rupelton genannt wird. Da er außerdem häufig Septarien, ei- bis kugelförmige Kalkausscheidungen enthält, wird er auch als Septarienton bezeichnet.

Im Bereich des Niersteiner Horstes setzte sich fast ausschließlich Rupelton ab; nur an einer Stelle bei Nierstein treten plattig verhärtete feine Sande mit Fischschuppen auf. Man kennt den Rupelton aus dem kleinen Grabeneinbruch, in dem Nierstein liegt, und wo er einst in der Schneider'schen Ziegelei abgebaut wurde. Nördlich Nackenheim, nach Bodenheim zu, lag in ihm einst die große Grube der Zementwerke Weisenau und nicht weit davon entfernt der kleinere Aufschluß der Ziegelei Albrecht. In der Grube der Zementwerke führte der Rupelton reichlich Ueberreste von Muscheln, Schnecken, Stachelhäutern, Fischen sowie viele Abdrücke von Blättern. Die Fischfauna läßt deutlich eine Mischung von Arten nördlicher und südlicher Herkunft erkennen. Unter den von Süden eingewanderten Formen sind am häufigsten kleine, sar-

dinenartige Heringe, die in größeren Schwärmen das Rupeltonmeer belebten. Die charakteristische Leitform des Mittelmeers war jedoch zweifellos Centriscus (Amphisile) heinrichi (H.), einer der seltsamsten Fischtypen; denn Rücken und Bauch sind bei dieser Gattung wie bei den Schildkröten mit Knochenplatten gepanzert (Abb. 3). Außerdem schwimmt der Fisch in senkrechter Haltung kopfunten mit dem Rücken voran, dreht sich bei plötzlichen Seitensprüngen rasch wie ein Kreisel um seine Längsachse, hebt und senkt sich mit spielender Leichtigkeit und stößt dabei mit dem zur Röhre ausgezogenen und wie eine Pipette funktionierenden Maul in die feinsten Lücken und Ritzen des Meeresbodens, um winzige Krebschen und deren Larven zu fangen. Im mittleren Tertiär lebte Centriscus (Amphisile) heinrichi (H.) in den nördlichen Randmeeren des Palöomediterannik vom Kaukasus bis zum Oberrhein; heute trifft man die wenigen Vertreter der eigenartigen Gattung nur; noch im Indo-Pazifischen Ozean an; sie bewohnen hier, zu kleineren Trupps vereinigt, die flachen Meere in unmittelbarer Strandnähe.

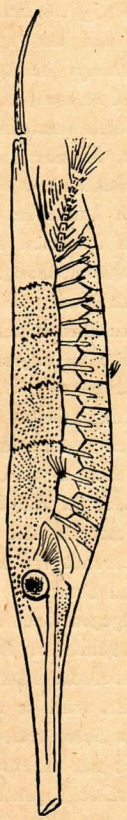

Abb. 3

Die aus der alten Tongrube der Zementwerke geborgene Fischfauna ist aber noch in anderer Hinsicht recht aufschlußreich. Weil man beiderseits des Niersteiner Horstes fast nur Rupelton antrifft, schloß man früher daraus, der Horst sei von einem tiefen Meer überflutet gewesen. Sorgfältige Beachtung der Art und Weise, wie die Fische nach ihrem Tod eingebettet wurden, ergab jedoch eine Ausrichtung der Leichen, wie sie in der Regel nur beim Andriften in seichten Gewässern eines allmählich ansteigenden Strandes vorkommt. Damit steht eine Beobachtung in der Ziegelei Albrecht in Einklang, wo eines Tages der normale dunkle Rupelton beim Abbau unerwartet in leuchtendrote Tone überging, die man anfangs für anstehendes Rotliegendes hielt, das nachträglich gehoben an dieser Stelle die Meeresablagerungen durchbrochen habe. Schließlich fand man darin eine zartschalige Muschel des Rupeltones. Das ließ, wie die Ausrichtung der Fischleichen, nur den einen Schluß zu, daß der Horst bereits im mittleren Tertiär gehoben war und als submarine Schwelle aufragte, an der das anlaufende Meer den leicht verwitternden Rötelschiefer aufarbeitete und als schmale, rote Schlammzone um sie herum ausbreitete. Wahrscheinlich ragte der Horst sogar hier und da mit kleinen Klippen oder Inseln über das Meer, die mit Zimmt-, Lorbeer- und

anderen Bäumen bewachsen waren; die abgefallenen Blätter trieb der Wind zum flachen Strand, wo sie mit Fischen, Krebsen und Weichtieren gemeinsam im Schlamm eingebettet wurden.

Auch im Jungtertiär, als das Meer nach vorübergehender Abriegelung vom offenen Ozean zum zweiten Mal in den Oberrheingraben vordrang und in Strandnähe Kalke (Cerithien- und Corbicula-Kalke), im übrigen jedoch vorwiegend Mergel absetzte, muß der Niersteiner Horst als Schwelle weiter bestanden haben; denn seinem ganzen Südrand entlang begleitet ihn eine mehr oder weniger breite Kalkzone, in der zwischen Oppenheim und Nierstein die großen Kalksteinbrüche liegen.

Im Durchschnitt war der Niersteiner Horst während der Herrschaft des Rupeltonmeeres wohl höchstens bis zum Meeresspiegel gehoben. Heute erreicht er dagegen trotz aller Verluste durch Abtragung und Erosion bis zu 170 m NN. Diese starke Heraushebung ist das Werk der älteren Eiszeit. Gegen Ende der ersten Hälfte des Diluviums machten sich im Oberrheingraben lebhafte Hebungen und Senkungen bemerkbar. Während der ganze Alzey-Niersteiner Horst sich hob und die nördlich und südlich angrenzenden Teile Rheinhessens mit sich riß, brach die östliche Hälfte des Oberrheingrabens längs der Linie Worms-Oppenheim-Rüsselsheim ab und glitt langsam in die Tiefe, wodurch in den breiten Oberrheingraben eingeschaltet ein zweiter viel schmälerer Graben entstand, den man als Rheintalgraben bezeichnet. Als Landschaft führt er den Namen Ried (Abb. 4).

Die Stelle der stärksten Absenkung muß in der Gegend Nackenheim-Nierstein gelegen haben, weil hier die diluvialen Ablagerungen eine Mächtigkeit von 270 Meter erreichen, gegenüber nur 185 bei Worms. Als Folge der durch die beträchtlichen Absenkungen ausgelösten Spannung bildet sich gegen Ende des Diluviums im nördlichen Endabschnitt des Rheintalgrabens eine weitere Bruchlinie heraus, die aus der Richtung Darmstadt über Gr. Gerau in den Raum von Mainz hinüberstreicht. Sie zwingt den eiszeitlichen Neckar, der bisher dem Odenwald entlanglief, ihr zu folgen, so daß er von nun an zwischen Trebur und Ginsheim in den Rhein einmündete, nachdem er sich vorher mit dem weit nach S ausgreifenden Main vereinigt hatte.

Bis heute ist im Bereich dieser Störungslinie die Abwärtsbewegung nicht zur Ruhe gekommen; noch immer setzen sich einzelne Schollen oder gleiten erneut in die Tiefe. Dabei wird die Erdkruste erschüttert, zwar meist in so geringem Maße, daß der Mensch es kaum merkt. Aber die empfindlichen Seismographen der Erdbebenwarten zeichnen auch die leisesten Erschütterungen auf; diese sind im nördlichen Rheintalgraben so häufig, daß er zu den erdbebenreicheren Gebieten gehört. Und wenn der Untergrund des Städtchens Gr. Gerau ganz besonders von Beben heimgesucht wird, so hängt das damit zusammen, daß es gerade auf dem Schnittpunkt zweier Erdbebenlinien, d. h. Verwerfungen liegt. (Abb. 4).

Auch der Niersteiner Horst ist zur Zeit noch nicht zur Ruhe gekommen; er bewegt sich nach wie vor aufwärts. Als Beweis dafür kann man die Nakkenheimer Stromschnellen im Rhein anführen, die ihr Dasein dem Umstand verdanken, daß der Strom bei der diluvialen Heraushebung des Horstes Zeit fand, den relativ weichen Riegel aus rotliegendem Gestein zu durchsägen (Abb. 4). Da aber im Horst härtere Sandsteine mit weicheren Schiefern

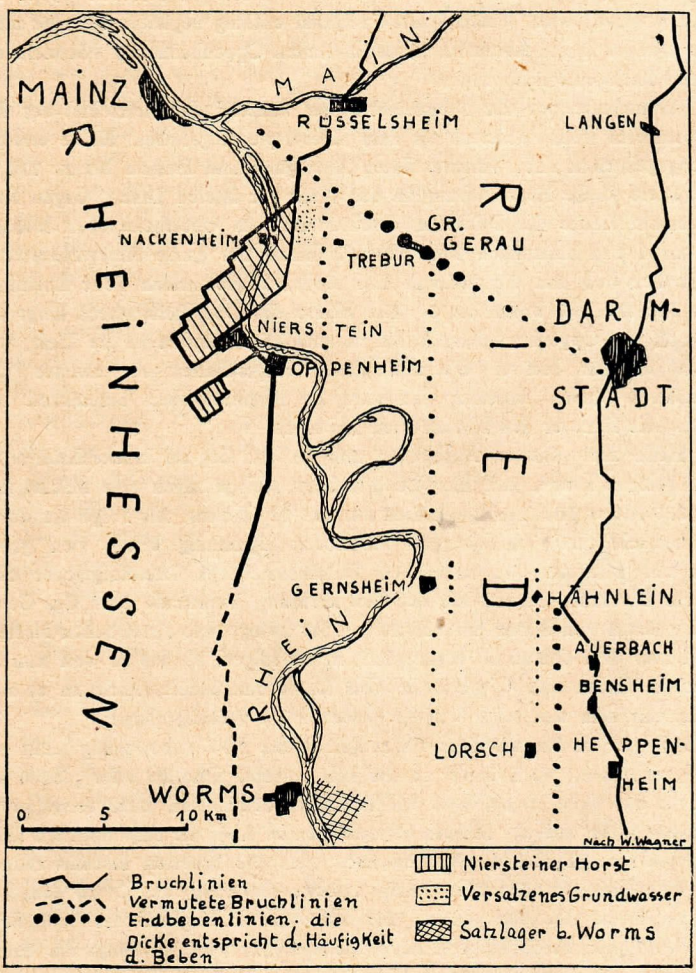

Abb. 4

wechsellagern, schritt die Erosion verschieden schnell voran, und es entstanden Unebenheiten im Strombett. Wäre der Horst nach der Eiszeit ruhig geblieben, dann hätte der Strom die kleinen Unebenheiten schon längst ausgeglichen; aber sie bestehen unverändert weiter, weil der Horst auch in der Gegenwart sich unmerklich hebt und dadurch jede einebende Wirkung des Stromes am Grunde seines Flußbettes verhindert.

Der Niersteiner Horst spielt noch auf einem ganz anderen Gebiete eine maßgebende Rolle. Seit langem weiß man, daß das Grundwasser des Rheintalgrabens in unmittelbarer Nähe der großen Störungen im O und W schwach salzig ist, Nackenheim gegenüber auf der rechten Rheinseite ist der Salzgehalt gar so beträchtlich, daß man das Grundwasser als versalzen bezeichnen muß (Abb. 4). Ueber die Herkunft des Salzgehaltes brachten die vor dem zweiten Weltkrieg niedergebrachten Petroleumbohrungen zwischen Worms und Nierstein völlige Klärung. Im „Rosengarten", auf dem rechten Rheinufer der Stadt Worms gegenüber stellte man in der Tiefe zwischen 1600—1775 m an der Basis der jungtertiären Cerithienschichten ein Salzlager fest, das nach Aufbau und chemischer Beschaffenheit nur durch Laugenzuflüsse aus geologisch älteren oberelsäßischen Salzlagern um Mühlhausen am Beginn des zweiten Meereseinbruchs entstanden sein kann. Jetzt wird dieses Wormser Salzlager seinerseits wieder durch Grundwasserströme ausgelaugt, die mit natürlichem Gefälle sich nordwärts bewegen, und überall den Bruchlinien entlang nach oben drängen, am stärksten natürlich da, wo diese Bruchlinien durch fortdauernde Schollenbewegung offengehalten sind, wie es bei Nackenheim-Nierstein der Fall ist. Darüber hinaus verlassen aber die salzhaltigen Grundwasserströme in der zuletzt genannten Gegend den Rheintalgraben und fließen in großer Tiefe den Verwerfungslinien entlang, die den Alzey-Niersteiner Horst beiderseits begrenzen. Auf ihrem Weg erreichen sie die mitteltertiären Bruchlinien, die das Mainzer Becken vom Grundgebirge trennen; ihnen entlang drängen die Wasser nach oben und speisen die heilkräftigen Quellen von Bad Kreuznach und Münster a. Stein. Trotz der bedeutenden Entfernung von über 60 km ist kein Zweifel daran möglich, daß die genannten Quellen ihre Solen aus dem Rheintalgraben beziehen; dafür spricht vor allem ihre chemische Zusammensetzung. Hätte es eines weiteren Beweises bedurft, so ist er durch eine bei Mettenheim im Kreise Worms zwischen dem genannten Ort und dem Rhein niedergebrachte Tiefbohrung auf Petroleum erbracht worden. In 860 m Tiefe stieß man auf eine 26^0 warme Sole mit beträchtlichem Auftrieb, die chemisch mit den Heilquellen des Nahetales weitgehend übereinstimmt, sie an Konzentration sogar übertrifft.

Literatur-Hinweise

Bartz, J.: Ein neues Meeressandvorkommen bei Nierstein. — Zentral. Min. usw. Abt. B. Stuttgart 1937.

Schmidtgen, O.: Niersteins Boden und seine Entstehung. — Rheinhessen in seiner Vergangenheit. 7. Mainz 1928.

Steuer, A.: Bodenwasser und Diluvialablagerungen im hessischen Ried. Notizbl. Ver. Erdkunde u. d. Hess. Geol. L. Anst. Darmstadt 1909.

Wagner, W.: Miozänes Steinsalz im Hessischen Rheintalgraben. — Wissensch. Veröffentl. d. T. H. Darmstadt. 1. Darmstadt 1948.

Wagner, W.: Das Erdöl im Rheintalgraben mit besonderer Berücksichtigung der Neubohrungen im Untermiozän Hessens. Zeitschr. Deutschen Geol. Ges. **100.** Stuttgart 1948.

Weiler, W.: Beiträge zur Kenntnis der tertiären Fische des Mainzer Beckens. III. Teil: Die Fische des Septarientons. — Abh. Geol. Landesanst. Darmstadt 1928.

Weiler, W.: Neue geologische und paläontologische Untersuchungen im südlichen Rheinhessen. — Notizbl. Ver. Erdk. u. d. Geol. L. Anst. Darmstadt. V. F. Heft 16. Darmstadt 1935.

Erläuterungen zu den Abbildungen

Abb. 1. Der Saar-Selke-Graben; Grenzen punktiert. Aus W. Wenz.

1 - Rheinisches Massiv; 2 - Harz; 3 - Böhmisches Massiv; 4 - Odenwald; 5 - Wasgenwald; 6 - Schwarzwald.

Abb. 2. Fußspuren von Reptilien (a) und Insekten (b) aus dem oberen Rotliegenden von Nierstein. Nach O. Schmidtgen. — Etwa 1:1.

Abb. 3. Centriscus (Amphisilie) heinrichi (H.). 2:1. Nach W. Weiler.

Abb. 4. Skizze des Niersteiner Horstes, der Störungs- und Erbebenlinien im Ried. Nach W. Wagner.

NACKENHEIM UNTER KÖLNER UND MAINZER HERRSCHAFT

Von Dr. ALOIS GERLICH

Im [1]) ersten Heft dieser Schriftenreihe hat W. Lang in einem Aufsatz zur Geschichte Nackenheims im Mittelalter [2]) die agrar- und wirtschaftsgeschichtlichen Quellen ausgewertet und Hinweise zur Verfassung des Ortes gegeben. Die hier vorliegende Abhandlung versucht, Nackenheims Vergangenheit vom frühen Mittelalter bis zum Ende des alten Reiches aufzuhellen und landesgeschichtlich darzustellen.

Die vielleicht bedeutungsvollste Urkunde zur Geschichte Nackenheims stammt aus dem Jahre 1258. [3]) In ihr wird gesagt, daß die Kapitelsherren des St. Gereonsstiftes in Köln ihren gesamten Besitz in Nackenheim, Bubenheim und Lörzweiler für zusammen 750 Mark Kölner Denare an das Mainzer Stift St. Stephan verkauften. So wie wir bereits in dieser Urkunde über den unmittelbaren Bereich des Ortes hinausgeführt werden und erfahren, daß das Kölner Stift im Gebiet des späteren Rheinhessens mehrfach begütert war, müssen wir in unseren nächsten Erörterungen weit ausgreifen, um zu einer Bestimmung des Alters der Kölner Gerechtsame am Mittelrhein und der Umstände, unter denen sie an das niederrheinische Bistum gelangten, kommen zu können. Von Eigentum Kölner Kirchen liegen bereits aus dem 10. und 11. Jahrhundert mehrere Urkunden vor. Eine der aufschlußreichsten ist die des Kölner Erzbischofs Wichfried aus dem Jahre 941 [4]) bezüglich der Uebertragung von bislang ihm zustehendem Besitz in Engelstadt südlich von Ingelheim an das St. Ursulastift. An das gleiche Stift werden 927 Grundbesitz und Patronsrechte in verschiedenen Orten des Königssondergaus von privater Hand geschenkt [5]) Um die Jahrtausendwende übertragen die Kaiser Otto III. und Heinrich II. an Aachener Kirchen mehrfach Reichsgut im Mainzer Raum. [6]) Um die Mitte des 11. Jahrhunderts ist eine Grundherrschaft des Kölner Erzbischofs in Bretzenheim an der Nahe urkundlich faßbar. [7])

Alle diese Nachrichten, besonders die beiden erstgenannten Traditionen, zeigen das Bestehen wirtschaftlicher Verbindungslinien vom Niederrhein zum Mittelrhein, die als solche schon vor das 10. Jahrhundert zurückreichen. Aus dem frühen Mittelalter liegen leider keine Urkunden vor, aus denen direkt das Alter der Kölner Gerechtsame zwischen Rhein und Nahe erschlossen werden könnte. [8]) Umso genauer muß man deshalb alle Hinweise beachten, die uns in der Altersbestimmung des Kölner Fernbesitzes weiterhelfen.

Zunächst ist hier der für das Jahr 769 überlieferte Name biscofesheim für den Münchbischheimerhof in der Gemarkung Gundersheim zu beachten. [9]) Da dort im 12. Jahrhundert eine Grundherrschaft des Kölner Erzbischofs bezeugt ist, [10]) dürfte es sicher sein, daß der Ortsname auf den Besitzer hindeutet,

mit anderen Worten, daß der Kölner Besitz schon im 8. Jahrhundert bestand. Beim Rückgang in eine noch ältere Zeit muß man nun verschiedene Entwicklungen der Reichsgeschichte in Betracht ziehen, aus denen sich Anhaltspunkte für unsere Erörterungen ergeben.

Die Geschlossenheit der Kölner Grundherrschaften, die im 13. und 14. Jahrhundert urkundlich faßbar werden, und die mannigfachen Patronatsrechte lassen nur die Möglichkeit einer Herkunft des Besitzes aus dem Reichsgut offen. Entlang des Rheines hatten die Römer unter Kaiser Valentinian (364—374) eine großangelegte, tiefgestaffelte Verteidigungslinie aufgebaut, [11]) die ausgedehnte Fiskalbezirke auf dem linken Rheinufer umfaßte. Besonders starke Ballungen dieses Reichsgutes lagen bei Oppenheim und Ingelheim. [12]) Nach dem Zusammenbruch der Rheinverteidigung des imperium Romanum gelangte der Fiskalbezirk am Ende des für das Mittelrheingebiet sehr wechselvollen 5. Jahrhunderts schließlich in die Hand des Frankenkönigs. [13])

Das Rheingebiet war zunächst für das Frankenreich eine Randlandschaft, [14]) in die verschiedene Bistümer aus den Kerngebieten des heutigen Nordfrankreich und des Moselraumes wirtschaftlich und politisch eingriffen. [15])

Unter der Regiernug des Königs Dagobert I. machten sich Sonderbestrebungen des östlichen Reichsteiles geltend, die zur Einsetzung eines eigenen austrasischen Unterkönigtums führten. [16]) Dagoberts Nachfolger im austrasischen Unterkönigstum wurde zu Anfang der dreißiger Jahre des 7. Jahrhunderts dessen Sohn Sigibert III., [17]) für den während der Zeit seiner Unmündigkeit eine Regentschaft, bestehend aus dem Hausmeier Pippin d. Ae. und dem Kölner Bischof Kunibert (623—663), eingesetzt wurde. [18]) Kunibert, Sohn einer vornehmen fränkischen Familie der Moselgegend, war einer der mächtigsten Männer am austrasischen Königshof in Metz; oft griff er mitentscheidend in die politischen Geschicke des Reiches ein. [19]) Gleichzeitig ist während seiner Amtszeit als Bischof ein großzügiges Ausgreifen des Kölner Bistums zu beachten, das damals seine Gerechtsame bis nach Flandern, Friesland und Westfalen vorschob. [20])

Diese weiteren Ausführungen waren nötig, um einen Zeitpunkt für den wahrscheinlichen Uebergang Nackenheims aus dem Verband des Reichsgutes in das Eigentum der Kölner Kirche zu finden. Keine Zeit kommt für eine Aufnahme des umfänglichen Kölner Besitzes am Mittelrhein, dessen erste urkundlich faßbaren Spuren wie für einen Teil desselben oben aufgezählten, eher in Frage als die der Tätigkeit Kuniberts am austrasischen Königshof. [21]) Im Verlauf seines Wirkens dürfte Kunibert genügend Ge-Gelegenheit gefunden haben, für sein Bistum Teile des Reichsgutes am Mittelrhein zu erwerben, ähnlich wie er sich damals Besitz und Rechte im Rheinmündungsgebiet übertragen ließ. [22]) Freilich dürften hier die missionarischen Zielsetzungen wie im Gebiet der Friesen nicht vorhanden gewesen sein. Denn im Hinterland von Mainz und Worms dauerte das

Christentum von der spätrömischen bis zur frühfränkischen Zeit, wenn auch unter mancherlei Einbußen während des 5. Jahrhunderts, im wesentlichen fort. [23]) Die Kölner Besitznahme hatte hier wohl nur den Zweck, die wirtschaftliche Basis der Großgrundherrschaft des Bistums zu erweitern. Dieser Gedanke mag auch bei der Einbeziehung Nackenheims in den Kölner Wirtschaftsverband eine Rolle gespielt haben. Denn der in der Gemarkung angebaute Wein war, obschon die Fläche der später in Kölner Besitz nachweisbaren Weinberge nicht besonders groß war, wohl für das niederrheinische Bistum von Wert.

Die bisherigen Ausführungen lassen sich dahingehend zusammenfassen, daß Nackenheim zusammen mit noch vielen anderen Orten des Mainzer Raumes höchstwahrscheinlich zwischen etwa 630 und 650 an das Bistum Köln gelangte.

Für die weiteren Schicksale Nackenheims unter Kölner Herrschaft fehlen direkte urkundliche Zeugnisse vollständig. Doch lassen sich aus verschiedenartigen Umständen wenigstens die Grundlinien der Ortsgeschichte in den folgenden Jahrhunderten erschließen. In späterer Zeit ist in Nackenheim das Kölner St. Gereonstift begütert, das Patrozinium der Pfarrkirche wurde nach dem Stiftspatron benannt. [24]) Diese Kölner Kirche ist am Anfang des 8. Jahrhunderts an die Stelle eines frühchristlichen Heiligtums vor den Mauern der Stadt getreten [25]) und galt als vornehmstes Gotteshaus nach dem Dom. [26]) Die Entstehung des Stiftes bei jener Kirche ist vielleicht ebenfalls in das 8. Jahrhundert zu setzen. [27]) Es ist sehr leicht möglich, daß der Nackenheimer Besitz vom Kölner Bischof an das neuentstandene Stift im Zuge der Dotierung der jungen Institution geschenkt wurde. Infolge der eigenkirchenrechtlichen Abhängigkeit von St. Gereon vom Kölner Bischof [28]) hatte dieser nicht nur die Möglichkeit, in rein geistlichen Dingen in das Stiftsleben einzugreifen, sondern auch auf die wirtschaftliche Stellung der Kirche einen bestimmenden Einfluß auszuüben. Nackenheim ging durch diese Uebertragung nicht dem Kölner Bistum verloren, sondern kam nur an eine andere, eng mit der zentralen Leitung verbundene Organisation, die in vielleicht noch intensiverer Weise die Nutzbarmachung solchen weitab gelegenen Besitzes betreiben konnte. Die Kölner Großgrundherrschaft war lediglich in leichter zu verwaltende Teile aufgegliedert worden. Daß der Bischof nicht allen Besitz am Mittelrhein aus der Hand gab, zeigten die oben gemachten Ausführungen über Münchbischheim.

Die Rechte von St. Gereon in Nackenheim erlebten durch die wechselvollen Ereignisse der späten Karolingerzeit keine Einbußen. Die Zeit der Trennung des mittelrheinischen Besitzes vom Verwaltungsmittelpunkt in Köln, die durch den Vertrag von Verdun 843 geschaffen wurde, dauerte kaum ein Menschenalter. Die Grenzen der damaligen Herrschaftsbereiche waren ohnehin keine wirtschaftlichen Trennungslinien. [29]) Ueberdies hatten die Kölner Gerechtsame

allgemein eine bedeutende Ausformung in Auswirkung der dem Bistum in der Karolingerzeit zugekommenen Immunität erfahren, die auch für die eigenkirchenrechtlich dem Erzbischof unterstehenden Institutionen galt. Nackenheim war im Zuge dieser Entwicklung Mittelpunkt eines kleinen Gebietes eigenen Rechtes geworden, das sich mit der Dorfmark deckte und aus der Gerichtsbarkeit der Grafen im Wormsgau herausgelöst war. Die Ausübung der Gerichtsrechte lag in der Hand eines Vogtes des St. Gereonsstiftes. In welcher Dynastie die Vogtei lag, können wir heute nicht mehr mit Bestimmtheit sagen. In späterer Zeit waren die Pfalzgrafen Vögte.

Die Kölner Rechte hatten vom 7. bis zum 12. Jahrhundert kaum irgendwelche Erschütterungen erlitten. Das Hochmittelalter brachte dann die Einleitung gänzlich neuer Entwicklungen, die im Laufe der Zeit auch auf die Geschichte Nackenheims ihre Auswirkungen zeitigten. Dem Niedergang der Reichsmacht ging das Erstarken der weltlichen und geistlichen Territorien zur Seite. Das immer größere Bereiche erfassende Geldwesen brachte Umformungen der Wirtschaftsstruktur und ließ besonders die in starker Streulage aufgebauten Großgrundherrschaften unrentabel werden. [36]) Allenthalben sind vom 12. Jahrhundert an Abstoßung von Fernbesitz und Konzentration des Grundeigentums zu beobachten.

Abgesehen von dieser allgemeinen wirtschaftlichen Wandlung kommen für Nackenheim im 12. und 13. Jahrhundert drei Faktoren in Frage, die entscheidend in seine weitere Geschichte eingreifen oder versuchen, im Ort zu Einfluß zu kommen. An erster Stelle müssen hier die sich langsam herausbildenden Territorien von Kurmainz und Kurpfalz genannt werden, daneben die Dynastie der Herren von Hohenfels. Mainz hatte bereits zu Beginn des 12. Jahrhunderts den Anfang von territorialen Bestrebungen unter Erzbischof Adalbert I. von Saarbrücken erfahren, der am Anfang seiner Amtszeit am Mittelrhein eine großangelegte Erwerbspolitik plante, nach deren Fehlschlagen dann allerdings seine Initiative den hessischen und thüringischen Teilen seines entstehenden Territoriums zuwandte. [31]) Um die Mitte des 13. Jahrhunderts nehmen die Mainzer Erzbischöfe erneut ihre Bestrebungen zum Aufbau ihres Staates auf, diesmal mit vielen kleineren Einzelerfolgen am Mittelrhein. [32]) Genau die gleiche Tendenz auf Schaffung geschlossener Gebiete läßt sich bei den rheinischen Pfalzgrafen beobachten, die vom Gebiet um Alzey aus den Anschluß an den Rhein bei Oppenheim suchen und mit Erfolg nach Norden vorstoßen und das Ingelheimer Reich in ihre Machtsphäre einbeziehen. In diese Bewegungen griff noch Philipp von Hohenfels ein, der während des Interregnums zeitweilig mit der Wahrnehmung der Reichsinteressen am Mittelrhein durch König Richard von Cornwallis betraut war und seinen Einfluß auch häufig zu seinen eigenen Gunsten geltend zu machen suchte. [33]) In seiner Person fassen wir einen Vertreter der Familien, die sich im Rodungsgebiet von Donnersberg und Hunsrück eine Machtbasis geschaffen hatten,

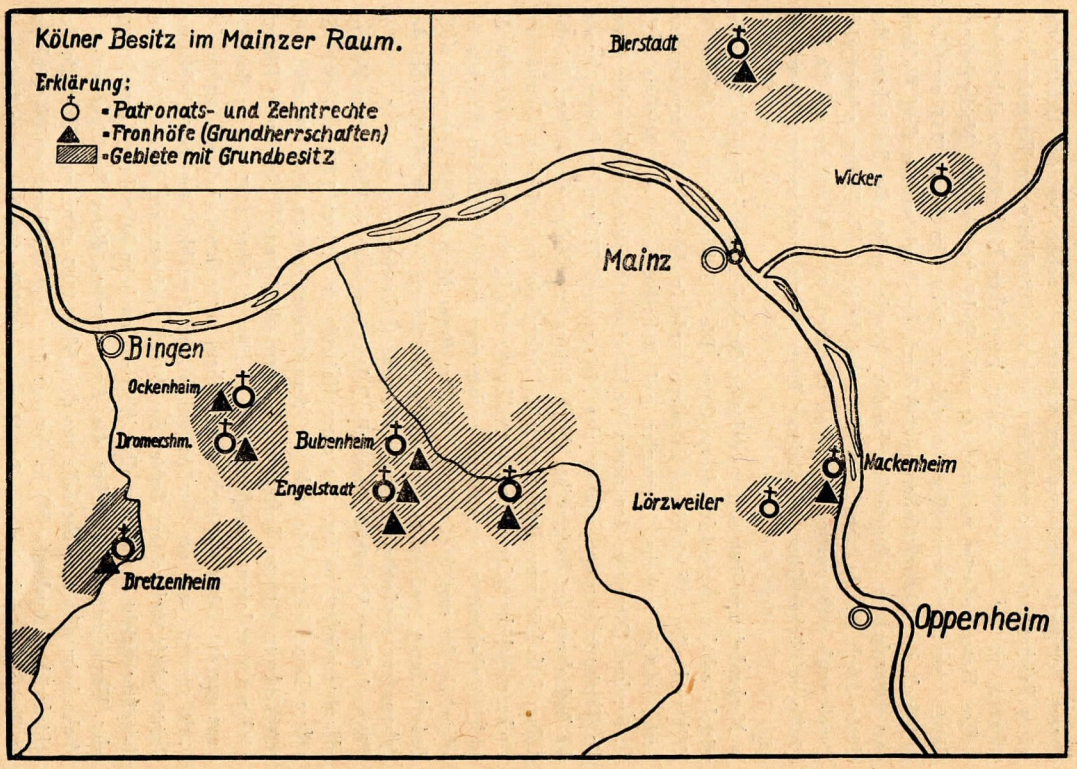
Kölner Besitz im Mainzer Raum.
Erklärung:
= Patronats- und Zehntrechte
= Fronhöfe (Grundherrschaften)
= Gebiete mit Grundbesitz
Bierstadt
Wicker
Mainz
Bingen
Ockenheim
Dromersheim
Bubenheim
Engelstadt
Bretzenheim
Lörzweiler
Nackenheim
Oppenheim

Abb. 5

von der aus sie im 13. Jahrhundert in das Altsiedelland an Rhein und Nahe vorstoßen, schließlich aber vor den sich dort festigenden, wirtschaftlich mächtigeren Territorien zurückweichen müssen. [34]) Schon vor der Uebernahme seines Reichsamtes versuchte Philipp, sich am Mittelrhein ein Teritorium aufzubauen, in das er besonders Güter geistlicher Institutionen einbeziehen wollte. Unter anderem versuchte er auch, Einkünfte von den Nackenheimer Gütern des St. Gereonsstiftes an sich zu ziehen. Im Jahre 1255 erreichen es jedoch die Kölner Stiftsherren, daß durch den Reichsjustitiar Graf Waldeck dem Oppenheimer Schultheißen befohlen wurde, gegen die Bedrückung der Güter durch Philipp von Hohenfels einzuschreiten. [35]) Philipp scheint sich damals noch nicht zufrieden gegeben zu haben, seine Ansprüche auf die Einkünfte geistlicher Güter im Mainzer Raum dauern noch mehrere Jahre lang an.

In Nackenheim vollzog sich unterdessen das bedeutsamste Ereignis der hochmittelalterlichen Geschichte dieses Ortes. Die Stiftsherren von St. Gereon in Köln verkaufen, wie einleitend dargelegt wurde, im Jahre 1258 ihren gesamten Besitz in Nackenheim, Lörzweiler und Bubenheim an das Mainzer Stift St. Stephan. Die unter den neuen Verhältnissen unwirtschaftlich weite Lage, die Territorialisierungstendenzen der Mainzer und Pfälzer Kurfürsten, sowie die Bedrohung der Besitzrechte durch Philipp von Hohenfels dürften für das Kölner Stift bestimmend gewesen sein, Nackenheim zu veräußern. Gemäß dem kirchenrechtlichen Grundsatz, einen Abgang geistlichen Besitzes in Laienhände nach Möglichkeit zu verhindern, suchte man einen kirchlichen Rechtsnachfolger, als den man St. Stephan fand. An dieses Mainzer Stift trat man wohl deshalb heran, weil es in den vergangenen Jahren bereits wiederholt bei der Uebernahme niederrheinischen Fernbesitzes in Erscheinung trat. [36])

Während dieser Vorgänge gingen die Belästigungen durch Philipp von Hohenfels unvermindert weiter. Aus einer Urkunde des Jahres 1263 erfahren wir nähere Einzelheiten, wie sich die Auseinandersetzungen des Dynasten mit verschiedenen Mainzer Stiften und Klöstern abspielten. [37]) In diesem Diplom wird unter anderem ausgeführt, daß Philipp im Jahre 1261 wegen der Besteuerung der Güter mit mehreren Kirchen, unter ihnen auch St. Stephan, in Streit geraten war, der ihm persönlich den Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft und seinem Gebiet das Interdikt eingetragen hatte. Diese Kirchengüter spricht er nun von allen Abgaben, auch im Falle ihrer Vergrößerung oder Verpachtung frei. Ueber die Auswirkungen dieser Streitigkeiten auf Nackenheim gibt eine ebenfalls aus dem Jahre 1263 stammende Urkunde der Schiedsrichter Auskunft. [38]) In ihr sagt der Vogt Wolfram von Nackenheim als Zeuge aus, daß eine von den Herren von Hohenfels besteuerte Hufe und Mühle zum Fronhof des Stephansstiftes gehören; diese beiden Besitzteile hätten von alter Zeit her zum Fronhof gehört, seien aber besonders verpachtet gewesen, weshalb man ihr von Hohenfelsischer Seite die Bede auferlegt habe.

Diese Hufe und Mühle seien dann nach dem Verkauf der Güter des St. Gereonsstiftes an das Mainzer Stephansstift wieder mit dem Fronhof vereinigt worden, an den die Bebauer immer den grundherrlichen Zins gezahlt hätten.
Ueber den eigentlichen Sachinhalt hinaus lassen diese beiden Urkunden tiefere Einblicke in den inneren Aufbau der 1258 an Mainz übergegangenen Kölner Besitzungen in Nackenheim zu. Man kann aus ihnen den Bestand einer um einen Fronhof zentrierten Grundherrschaft erkennen, die teilweise in Eigenwirtschaft der Kölner Herrschaft stand, teilweise an Pächter vergabt wurde. Dieser Fronhof war jedoch nicht nur Mittelpunkt des Grundeigentums, mit ihm war auch die Herrschaft über das Ortsgericht verbunden. Einzelheiten offenbart hier ein Weistum des Jahres 1367. [39]) Diese Rechtsaufzeichnung nennt die Kapitulare des Mainzer Stephansstiftes die obersten Herren von Dorf und Gericht Nackenheim und Inhaber von Hochgerichtsbarkeit und Schultheißensetzung; von den vom Gericht verhängten Strafgeldern sollen zwei Drittel der Schultheiß, den Rest der Vogt erhalten. Auf eine kurze Formel gebracht, sagt dieses Weistum aus, daß Nackenheim eine kleine geistliche Herrschaft war, die sich aus den ehemaligen Kölner Grundherrschafts- und Hoheitsrechten herleitet und im Zustand ihrer territorialen Ausgestaltung an St. Stephan zu Mainz überging. Das Mainzer Stift richtete dann eine kleine Landesherrschaft ein, die sich über die gesamte Gemarkung erstreckte.
Neben den Gerichtsrechten sind allerdings auch die Vogteiverhältnisse zu beachten, die in Nackenheim wie in vielen anderen Orten im mittelrheinischen Altsiedelland außerordentlich kompliziert und erst im Spätmittelalter urkundlich faßbar sind. [40]) In der Hand der Pfalzgrafen lag die sogenannte Oberfautei, die ihren Inhabern jährlich eine Steuer von 21 Pfund Heller, von jedem Hausgeseß ein Fastnachtshuhn, einen Malter Hafer und drei Schilling Heller einbringt. In der Angabe, ein Drittel der Strafgelder falle an Kurpfalz liegt eine inhaltliche Ueberschneidung mit dem zitierten Weistum von 1367 vor, die sich nicht mehr ganz klarlegen läßt. Wahrscheinlich sind die Abgaben an Kurpfalz, besonders die Haferentrichtung, Relikte von alten Vogteinkünften[41]) der rheinischen Pfalzgrafen, denen auf einem nicht mehr erkennbaren Weg die Vogtei über den Kölner Besitz am Mittelrhein zugekommen sein dürfte. Von den Abgaben sind Priester, Adlige, Gerichtspersonen und bezeichnenderweise auch die Hübner von Nackenheim befreit. Letztere sind Hintersassen der geistlichen Grundherrschaft, die von den Steuern ausgenommen sind.
In späterer Zeit, für die urkundliche Zeugnisse vorliegen, war die eigentliche Ausübung der Vogteirechte geteilt. Je eine Hälfte der Vogtei wurde von einem Lehensträger der Pfälzer Kurfürsten und einem solchen des Mainzer Stephansstiftes ausgeübt. Kurz nach Errichtung des Weistums, das eben besprochen wurde, gelingt es den Mainzer Stiftsherren, im Jahre 1374 die Gerechtsame ihres Vogtes Wiegand von Dienheim durch Kauf an sich zu bringen. [42]) Ein entsprechender Schritt ist auf pfälzischer Seite 1413 erfolgt, als der Kurfürst

die andere Hälfte der Vogtei Nackenheim von Volgmar von Wachenheim an sich zieht. [43]) Für Nackenheim bedeuteten diese Veränderungen eine innere Vereinfachung der Mainzer Rechte, wie sie auch anderwärts in der Einschmelzung miteinander konkurrierender Rechtssphären zu beobachten ist, [44]) und eine klarere Abgrenzung der beiderseitigen Rechtskreise von Mainz und Pfalz.

Die weitere Geschichte des Ortes ist bestimmt durch die Auseinandersetzung dieser beiden Mächte, an deren Ende Mainz als der erfolgreichere Teil dasteht. Denn die Mainzer Hochgerichtsbarkeit und Grundherrschaft waren beim Aufbau der Landesherrschaft über Nackenheim gegenüber den aus der pfälzischen Oberfautei fließenden Gerechtsamen die stärkeren Faktoren. Ueberdies verloren diese alten Vogteirechte mit der teilweisen Einbeziehung in das spätmittelalterliche Gericht viel von ihrer ursprünglichen Bedeutung. Das genannte Weistum zeigt, daß die im Spätmittelalter vielfach zu beobachtende Verschmelzung des Dorfgerichts mit einem grundherrlichen Hofgericht [45]) sich auch in Nackenheim vollzogen hat. An die Stelle der lehensrechtlich gebundenen Vögte traten die neuen Amtsleute, die ihre Stelle meist auf nur wenige Jahre übertragen bekamen und in der Geschichte der Behördenorganisation als Vorläufer modernen Beamtentums im Rahmen der sich langsam ausbildenden Staatlichkeit von Kurmainz anzusprechen sind. Gerade die Herren von Dienheim treten später im Wirtschaftsverband des Stephansstiftes anderwärts als Amtleute auf [46]) und dürften auch in der letzten Zeit vor Verkauf der Vogtei im Jahre 1374 ihre Aufgabe in Nackenheim nur noch dem Titel nach als Vögte erfüllt haben. Später sorgten die Stiftsamtleute in Büdesheim gleichzeitig auch für die Belange ihrer Herrschaft in Nackenheim. [47]) Wenn zwar auch noch im 16. Jahrhundert die aus der alten Oberfautei herkommenden Einkünfte der Pfälzer Kurfürsten bestanden, [48]) darf dies im Hinblick auf den Ausbau der Mainzer Landesherrschaft nur als Relikt eines in seinen Ursprüngen nicht mehr sicher auszumachenden pfalzgräflichen Einflusses in Nackenheim bewertet werden, der zwar die Entstehung der Mainzer Hoheit vielleicht zu stören versuchte, aber nicht entscheidend zu hintertreiben vermochte.

Nach der Erwerbung Nackenheims hat so St. Stephan zu Mainz im 13. und 14. Jahrhundert seine Hoheitsrechte über den Ort ausgeformt und gefestigt. Nackenheim gehörte damit fortan zum Kurmainzer Territorium, denn das Stift ist mit seinem Besitz als eine Institution der übergreifenden Einheit des Erzstiftes anzusprechen. Aus den nächsten Jahrhunderten läßt sich keine Veränderung dieser Rechtsverhältnisse berichten. Der Ortschaft kommt nur insofern eine besondere Bedeutung zu, als sie am Rhein der vorgeschobenste Punkt gegen das pfälzische Gebiet ist. Diese exponierte Lage war denn auch der Grund fortgesetzter Beunruhigungen durch Kurpfalz. Die Pfälzer Amtleute versuchten wiederholt, Zahlungen und Naturalabgaben an Mainzer Stellen zu unterbinden, ohne jedoch Erfolg zu haben. [49]) Um nicht die Hoheitsrechte

zu gefährden, traten die Stiftsherren von St. Stephan im Jahre 1615 ihre Herrschaft in Nackenheim, die Schultheißensetzung und alle Gerichtsrechte an den Mainzer Erzbischof ab. [50]) Denn dieser hatte mehr Möglichkeiten, diese Gerechtsame für seinen Staat zu bewahren als das Stift, außerdem wurde das Mainzer Gebiet in seiner inneren rechtlichen Struktur an einer wichtigen Grenzstelle vereinfacht. Bis zum Untergang des Kurstaates blieb denn auch Nackenheim beim weltlichen Herrschaftsgebiet des Mainzer Erzbischofs.

Unberührt von diesen Veränderungen blieben die Grundbesitzrechte des Stephansstiftes in Nackenheim und sein dortiges Patronatsrecht. So wertvoll diese auch waren, auf sie legte der Mainzer Erzbischof 1615 keinen Wert, weil ihre Abgabe an ihn die wirtschaftliche Stellung des Stiftes geschwächt hätte, ohne in der inneren Konsolidierung des Staates wirksam zu werden, weil sie anderen Rechtsgebieten angehörten. So verblieb denn der Grundbesitz in Händen des Stiftes bis zu dessen Auflösung im Jahre 1803. [51])

Ebenso lange behielt das Stift auch seine Patronats- und Zehntrechte. Die Vergangenheit der kirchlichen Gerechtsame ist ein getreuer Spiegel der Ortsgeschichte. Urkundlich sind sie erstmals 1234 zu fassen. Damals bekennt Philipp von Hohenfels, daß ihn Leute aus Nackenheim und Nierstein unterrichtet hätten, der ihm in der Niersteiner Gemarkung gehörende Wein- und Teile des Fruchtzehnten erstrecke sich gegen Nackenheim nicht weiter als bis an den sogenannten Markenbrunnen; zwei Teile des Nackenheimer Zehnten gehörten St. Gereon in Köln, ein Drittel der Pfarrkirche des Ortes. [52]) Damit hatte die Nackenheimer Pfarrkirche die gleiche Rechtslage wie die meisten anderen Pfarrkirchen im Spätmittelalter, deren Patronat einem Stift zustand. [53]) Im gleichen Jahre gestattete der Mainzer Erzbischof dem Gereonsstift, die Einkünfte der Kirchen in Nackenheim und Bubenheim zur Aufbesserung der Stiftspräbenden zu benutzen. [54]) Auch hinter diesem Schritt stehen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des 13. Jahrhunderts, die wir schon berührten, die in den meisten Stiften einen Rückgriff auf Einkünfte unterstellter Pfarreien nötig machten und schließlich zur Aufgabe des Fernbesitzes zwangen.

Mit dem Uebergang der Kölner Besitzungen an St. Stephan wurde auch die Nackenheimer Pfarrkirche Eigentum des Mainzer Stiftes. Im Jahre 1262 inkorporierte dann der Mainzer Erzbischof die Pfarrei dem Stephansstift. [55]) Fortan war diese damit Bestandteil des Stiftes. Häufig waren in diesen Pfarreien Stiftsvikare als Seelsorger eingesetzt. In Nackenheim liegen leider nicht genug Quellen vor, um in diesem Punkte eine lückenlose Darstellung geben zu können. Bis zum Untergang des Kurfürstentums war St. Stephan Inhaber der Pfarrei. Eine rechtliche Besonderheit war die Tatsache, daß das Patronatsrecht allein in der Hand des Stiftsdekans lag, während andere diesem Stift zustehende Patronate immer gemeinsam von Dekan und Kapitel, also der Gesamtheit der Stiftskanoniker, ausgeübt wurden. [56])

Mit der Pfarrei verbunden waren die Frucht- und Weinzehnten, die nach der Inkorporation zu zwei Dritteln an das Mainzer Stift kamen. In wiederholten Zehntvisitationen, die bis ins 18. Jahrhundert gehalten wurden, stellte man immer wieder den Umfang des abgabepflichtigen Landes fest, wobei man auch die Rheininseln in den Bereich des Zehntlandes einbezog. [57])

Ueber ein Jahrtausend lang spiegeln sich in der Vergangenheit Nackenheims Reichsgeschichte und rheinische Landesgeschichte. St. Stephan zu Mainz hatte hier einen wahrscheinlich aus dem 7. Jahrhundert stammenden Kölner Besitzteil 1258 übernommen und für das entstehende Mainzer Territorium fruchtbar gemacht; diese kleine geistliche Herrschaft ging dann 1615 in der größeren Einheit des Kurstaates auf. Reich, Köln, Kurmainz waren die Mächte, die Nackenheims Geschichte mit einer bis in die Gegenwart nachwirkenden Kraft bestimmten.

Anmerkungen:

[1]) Der vorliegende Aufsatz stellt die erweiterte Fassung eines Vortrages dar, den der Verfasser anläßlich einer Tagung der rheinhessischen Heimatforscher in Nackenheim am 7. Juli 1951 hielt.

[2]) W. Lang, Nackenheim im Mittelalter, in: Beiträge zur Ortskunde von Nackenheim = Nackenheimer heimatkundliche Schriftenreihe 1 (1951) 14—17; ders., Nackenheim im 17. u. 18. Jhh., ebd., 18—23.

[3]) St. A. Würdtwein, Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta 1 (1768) 419 Nr. 3 — Konsensurkunden des Propstes von St. Gereon, ebd., Nr. 1, des Kölner Erzbischofs ebd., Nr. 2.

[4]) Th. J. Lacomblet, Niederrhein. UB 1 (1840) 52 Nr. 94. Einen kurz nach 941 entstandenen, bezüglich der Engelstadter Rechte echten Rotulus s. bei O. Oppermann, Rheinische Urkundenstudien 1 = Publ. d. Ges. f. Rhein. Geschichtskunde 39 (1922) 437 Nr. 2.

[5]) Lacomblet, Niederrhein. UB 1, 47 Nr. 87 = W. Sauer, Codex dipl. Nassovicus 1 (1888) 40 Nr. 85.

[6]) vgl. MG D O III Nr. 262 = Lacomblet, Niederrhein. UB 1, 81 Nr. 130; MG D O III Nr. 347 = Lacomblet, Niederrhein. UB 1, 82 Nr. 132; MG D O III Nr. 348; MG D H II Nr. 99 = Lacomblet, Niederrhein. UB 1, 88 Nr. 143.

[7]) Lacomblet, Niederrhein. UB 1, 123 Nr. 192.

[8]) Die auf 874 datierte und dem Mainzer Erzbischof Liutbert zugeschriebene Urkunde bezüglich Dromersheim (Lacomblet, Niederrhein. UB 1, 32 Nr. 66) ist in diesem Zusammenhang unbrauchbar, da sie eine Fälschung des 12. Jhs. ist; vgl. O. Oppermann, in: Westdt. Ztschr. 20 (1901) 122 ff., sowie die Berichtigung des Zeitansatzes bei Oppermann, Rhein. Urkundenstudien 1, 46 ff. Der Beurteilung als Fälschung folgt M. Stimming, Mainzer UB 1 (1932) 89 Nr. 157.

[9]) K. Glöckner, Codex Laureshamensis 2 (1933) 345 Nr. 1167, zur Identifikation des Ortes s. ebd., Anm. 2.

[10]) G. Frey — F. X. Remling, UB d. Klosters Otterberg (1847) 2.

[11]) K. Schumacher, Siedlungs- und Kulturgeschichte d. Rheinlande v. d. Urzeit b. in d. MA 2/3 (1923-25) passim.

[12]) vgl. H. Büttner, Ingelheim und die Synode von 948, in: Festschr. z. Jahrtausendfeier d. Synode von Ingelheim (1948) 12 ff. — R. Kraft, Das Reichsgut im Wormsgau = Quellen u. Forschungen z. Hessischen Geschichte 16 (1934) 174 ff. u. 215 ff.

[13]) vgl. zuletzt E. Zöllner, Die politische Stellung der Völker im Frankenreich (1950) 65.

[14]) H. Büttner, Das Rhein-Maingebiet in der Merowinger- und Frühkarolingerzeit, in: Mitteilungsbl. d. Hist. Ver. f. Hessen 2 (1943) 196 ff.

[15]) A. Gerlich, Der Metzer Besitz im Wormsgau, in: Blätter f. Pfälz. Kirchengesch. u. relig. Volkskunde 18 (1951) 97—114, wo weit. Lit.

[16]) G. Eiten, Das Unterkönigtum im Reich der Merowinger u. Karolinger = Heidelberger Abh. z. mittl. u. neueren Gesch., hrsg. von K. Hampe, E. Marcks u. D. Schäfer, 18 (1907) 1 ff.

[17]) F. Lot — Chr. Pfister — F. L. Ganshof, Les destinées de l'empire en occident de 395 à 888 = Hist. du Moyen Age, pupl. p. G. Glotz, 1 (1940) 275 f. u. 280. — Zöllner, 210 f.

[18]) Fredegarii chronicarum c. 58 u. 75, MG SS rer. Merov. II, 150 u.158.

[19]) Fredegarii chronicarum c. 85/86, MG SS rer. Merov. II, 164.

[20]) A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 1 (5. Aufl. 1922) 306.

[21]) Ein schon in das dritte Viertel des 6. Jhs. zu setzender Abgang von Krongütern (Gregorii Turonensis hist. Francorum VI c. 46, MG SS rer. Merov. I, 286) dürfte kaum das Mittelrheingebiet betroffen haben. Wie Kraft, Reichsgut, 3 ausführt, dürfte das Reichsgut im Wormsgau erst zu Ende des 6. Jhs. eine größere Bedeutung erlangt haben. Abgänge von Krongut an das Bistum Metz in diesem Raum stammen wahrscheinlich erst aus dem ersten Viertel des 7. Jhs. (Gerlich, a. a. O. 101). Auch von hier aus ergeben sich so Anhaltspunkte für einen Kölner Besitzerwerb im zweiten Viertel des 7. Jhs. unter Bischof Kunibert.

[22]) Bonifatii epist. 109, MG Epp. III, 395

[23]) vgl. H. Büttner, Frühes fränkisches Christentum am Mittelrhein, in: Archiv f. mittelrhein. Kirchengesch. 3 (1951) 9—55, bes. 20 ff. u. 28 ff. Allerdings ist gerade hart südlich von Nackenheim in Nierstein ein Unterbruch des Christentums sehr wahrscheinlich. Dort deutet das Verschwinden des alten Ortsnamens Buconica und das Aufkommen des neuen, etymologisch noch nicht erklärten Namens Nierstein darauf hin, daß die Kontinuität der Besiedelung in der Völkerwanderungszeit auf kurze Zeit unterbrochen wurde. Wahrscheinlich gehörten die gesamten Gemarkungen von Nierstein, Dexheim und Schwabsburg später dem Frankenkönig, auch dies sicherlich ein Anhaltspunkt für eine Vernichtung oder Vertreibung der Bevölkerung, die in spätrömischer Zeit hier ansässig war. (vgl. Kraft, Reichsgut, 174 f.).

[24]) A. Winkler, Geschichte der Pfarrkirche St. Gereon, in: Nackenheimer heimatkundl. Schriftenreihe 1, 28—31

[25]) Hauck, KG 1 (5. Aufl. 1922) 206 Anm. 1, 285 u. 286 Anm. 1

[26]) W.Kisky, Das freiherrliche Stift St. Gereon zu Köln, in: Annalen Hist. Ver. f. d. Niederrhein 82 (1907) 9

[27]) Hauck, KG 2 (5. Aufl. 1935) 824 — Von 727 an wird die Bezeichnung basilica sancti Gereonis zur Regel (Kisky, a. a. 0.5); vgl. Wandalberti miracula sancti Goaris c. 26 MG SS XV, 369 u. Böhmer-Mühlbacher,

Regesta imperii 1 (2. Aufl. 1908) 1273; weitere Belege bei K. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift = Kirchenrechtl. Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz, 3 (1903) 110 Anm. 1 u. 137 f.

[28]) vgl. in diesem Zusammenhang Böhmer-Mühlbacher, Regesta imperii 1 (2. Aufl. 1908) 1308, wo Lothar II. bestätigt, daß der Kölner Erzbischof den Kanonikern der Domkirche mehrere Stifte, unter ihnen auch St. Gereon, übertragen hat; s. auch J. Greven, in: LThK 6 (1934) Sp. 88 f. s. v. Kölner Kirchen, wo weit. Lit.

[29]) vgl. H. Mitteis, Der Vertrag von Verdun im Rahmen der karoling. Verfassungspolitik, in: Der Vertrag von Verdun, hrsg. von Th. Mayer (1943) 77 f.

[30]) R. Kötzschke, Grundzüge d. allgem. Wirtschaftsgesch. b. z. 17 Jh. = Grdr. d. Geschichtswissenschaft, hrsg. von A. Meister, II,1 (1921).

[31]) K. H. Schmitt. Erzbischof Adalbert I. von Mainz als Territorialfürst = Arbeiten z. dt. Rechts- u. Verfassungsgesch. 2 (1920).

[32]) E. Fenner. Die Erwerbspolitik d. Erzbistums Mainz v. d. M. d. 13. b.z. M. d. 14. Jhs. (Diss. Marburg 1915) passim; ferner M. Stimming. Die Entstehung d. weltl. Territoriums d. Erzbistums Mainz = Quellen u. Forschungen z. hess. Gesch. 3 (1915) 91 ff.

[33]) Fenner, 21 f.

[34]) G. Bernhard, Das nördliche Rheinhessen = Arbeiten d. Anst. f. Hess. Landesforschung a. d. Univ. Gießen, geogr. Reihe, hersg. von F. Klute, 5 (1931) 80

[35]) W. Fabricius, Die Herrschaften d. unteren Nahegebietes = Erläuterungen z. geschichtl. Handatlas d. Rheinprov. 6 (1914) 460

[36]) vgl. G. Chr. Joannis, Scriptores rer. Moguntiacarum 2 (1722) 529 Nr. 19 und Würdtwein, Dioec. 1, 234

[37]) V. F. v. Gudenus, Cod. dipl. Mog. 1 (1734) 694. — vgl. hierzu auch H. Schrohe, Mainz in s. Beziehungen z. d. dt. Königen u. d. Erzbischöfen d. Stadt b. z. Untergang d. Stadtfreiheit = Beitr. z. Gesch. d. Stadt Mainz 4 (1915) 61 Anm. 2 und Stimming, Territorium, 103

[38]) Gudenus 1, 697. — L. Baur, Hessische Urkunden 2 (1862) 176 Nr. 197

[39]) Staatsarchiv Darmstadt, Abt. V B 3, Konv. 377, Fasz. 3 Nr. 31; ferner Hs. 122, Einlage nach fol. 55. — Stadtarchiv Mainz, Reg. 1367 Nov. 15. vgl K. A. Schaab, Geschichte von Mainz 3 (1851) 259 f. und Fabricius, Nahegau, 460

[40]) Fabricius, Nahegau, 231

[41]) A. Waas, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit (2 Bde; 1919 — 23) u. E. F. Otto, Die Entwicklung d. dt. Kirchenvogtei im 10. Jh. = Abh. z. mittl. u. neueren Gesch. 72 (1933) wo weitere Literatur.

[42]) St A Darmstadt, Hs. 121, Einl. nach fol. 118

[43]) Fabricius, Nahegau, 231

[44]) vgl. Stimming, Territorium, 104 ff.

[45]) vgl. Cl. Frhr. v. Schwerin — K. Thieme, Grundzüge d. dt. Rechtsgeschichte (4. Aufl. 1950) 195 f.

[46]) St A Darmstadt, Ortsrepos. Bubenheim. — vgl. auch H. Schrohe, Die Stadt Mainz unter kurfürstlicher Verwaltung = Beitr. z. Gesch. d. Stadt Mainz 5 (1920) 25 Anm. 5 u. 36

[47]) St A Darmstadt, Abt. V B 3, Konv. 369, Fasz. 8

[48]) Fabricius, Nahegau, 460

[49]) Klare Einblicke in die Gesamtlage Nackenheims gewähren u. a. Prozeßakten aus dem Jahre 1669 (St A Darmstadt, Abt. V B 3, Konv. 377, Fasz. 4), in denen das Stift den Mainzer Erzbischof bittet, ein Gesuch des Klosters St. Jakob in Mainz um Befreiung vom Zehnten auf dessen Nackenheimer Gütern abzuweisen, da diese Befreiungsansprüche „den benachbarten pfälzischen Ministris und Unterthanen zugleich Anleuthung geben könne, dise und dergleichen praeiudicia gegen das Stift fürzunehmen, maßen dan bei dem Ambt Oppenheim wir (d. h. die Kapitulare von St. Stephan) mehr alß zu viel ein solches in der thatt erfahren müssen".

[50]) Mainzer Domarchiv, Lade 44, Fasz. VIII, Nr. 47

[51]) Ein Visitationsprotokoll von 1780 (Mainzer Domarchiv, Lade 45, Fasz. X, Nr. 65, Beilagen) zählt an Nackenheimer Grundeigentum 179 Morgen Ackerland, einige Weinberge, eine Mühle und eine Hofreite auf, von denen insgesamt 70 Malter Korn, 6 Malter Gerste und 4 Gulden abgegeben werden. Im wesentlichen geht dieser Besitz auf die 1258 erworbene Kölner Grundherrschaft zurück, Teile werden 1263 erwähnt (s. oben Anm. 3 u. 36), der Hof 1234 genannt (Gudenus, Cod, dipl. Mog. 1, Nr. 215); 1291 schenkt der Kantor Daniel von St. Stephan seinem Stift seinen gesamten Besitz in Nackenheim (St. A Darmstadt, Ortsrep. Nackenheim). Im 15. Jh. umfaßt der Grundbesitz des Stiftes 133 Morgen und 5½ Zweiteil Ackerland, 17½ Morgen und 1 Zweiteil Wiesen, sowie 4½ Morgen Weinberge (St A Darmstadt, Hs. 119, fol. 134).

[52]) Gudenus, Cod. dipl. Mog. 1, 531 Nr. 214 — vgl. Kraft, Reichsgut, 178

[53]) W. Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht am Ausgang des MAs. = Kirchenrechtl. Abh., hrsg. U. Stutz, 20 (1905)

[54]) Gudenus, Cod. dipl. Mog. 1, 532 Nr. 215. — Böhmer-Will, Regesten d. Erzbischöfe von Mainz 2 (1886) 235 Nr. 155

[55]) Mainzer Domarchiv, Lade 44, Fasz. VII, Nr. 47. — Orig.-Urk. im StA Darmstadt, Ortsrep. Nackenheim. — vgl. Joannis 2, 538

[56]) Mainzer Domarchiv, Lade 45, Fasz. X, Nr. 65

[57]) Mainzer Domarchiv, Lade 44, Fasz. III, Nr. 24

In der

Nackenheimer Heimatkundlichen Schriftenreihe

sollen in zwangloser Folge die wichtigsten Materialien zu einer eingehenden Ortskunde von Nackenheim veröffentlicht werden, die später in einem eigenen Heimatbuch zusammengefaßt werden sollen.

B i s h e r e r s c h i e n e n :

Heft 1 **1,— DM**

Beiträge zur Ortskunde

Aus dem Inhalt:

Die vorgeschichtliche Besiedlung der Gemarkung von J. Struck
Nackenheim im Mittelalter von W. Lang
Nackenheim im 17. und 18. Jahrhundert von W. Klein
Die Geschichte der Pfarrkirche St. Gereon von A. Winkler, Pfarrer

Heft 2 **1,— DM**

Die Flurnamen der Gemarkung Nackenheim von J. Struck
mit einer Karte

Heft 3 **1,— DM**

Materialien zur Geschichte der Pfarrei St. Gereon Nackenheim
von A. Winkler, Pfarrer, und einem Beitrag von W. Lang
mit 4 Abbildungen

Heft 4 **1,— DM**

Der rote Berg von Nackenheim von Dr. W. Weiler
Nackenheim unter Kölner und Mainzer Herrschaft
von Dr. A. Gerlich

A u s l i e f e r u n g : Heimat- und Verkehrsverein Nackenheim am Rhein